

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 4

Freitag, 27. Januar

2017

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Carpe Ventos Energie GmbH (Az.: 2281/2015).....	41
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Enercon GmbH (Az.: 1814/2016).....	43
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Norderland Energie GmbH (Az.: 1366/2016).....	45
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Norderland Energie GmbH (Az.: 1367/2016).....	47
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Dirk Oldewurtel (Az.:1121/2014).....	49
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Diedrich Stroman (Az.: 855/2014)	51
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Rosendahl & Frank Energietechnik GmbH (Az. 241/2014).....	53
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Rosendahl & Frank Energietechnik GmbH (Az. 239/2014)	54
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ENERCON GmbH (Az. 770/2016).....	56
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Escherwind GmbH & Co. KG (Az.: 941/2015).....	58
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Bäckerei Schuirmann GmbH & Co. KG, Linienweg 8, 26524 Berumbur	60

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.03.3 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland	61
Zweckvereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Ziel der gemeinsamen Sek I/Sek II – Beschulung an der IGS Marienhafte-Moorhusen in der Samtgemeinde Brookmerland und der Gemeinde Südbrookmerland.....	62

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Carpe Ventos Energie GmbH (Az.: 2281/2015)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I. S. 2749) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung vom 28.12.2016 über den Antrag der Firma Carpe Ventos Energie GmbH, Hauptstraße 144, 26639 Wiesmoor, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 TES mit einer Nabenhöhe von 135,4 m und einer Kapazität von je 3.000 kW öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 TES mit einer Nabenhöhe von 135,4 m und einer Nennleistung von 3.000 kW.

Standort der Anlagen

WEA 18b

Gemarkung: Wiesmoor, Flur 35, Flurstück 14

Koordinate: ETRS89: RW 417768; HW 5915311

WEA 19

Gemarkung: Wiesmoor, Flur 29, Flurstück 13

Koordinate: ETRS89: RW 420682; HW 5916432

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG und §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Aufgrund Ihres Antrages vom 07.12.2016 erteile ich Ihnen gemäß § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, die für Ihr Vorhaben erforderliche Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zur Beeinträchtigung und teilweisen Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotops GLB 2612.003 auf den Flurstücken 13 und 16 der Flur 29 in der Gemarkung Wiesmoor.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalten) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 03.02.2017 bis zum 17.02.2017

bei folgenden Stellen innerhalb der Dienststunden eingesehen werden:

Landkreis Aurich,
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich

Stadt Wiesmoor,
Hauptstraße 193,
Bauamt, Zimmer 205,
26639 Wiesmoor,

Gemeinde Friedeburg,
Friedeburger Hauptstraße 96,
Obergeschoss, Zimmer 20,
26446 Friedeburg,

Gemeinde Uplengen,
Alter Postweg 113,
Bauamt, Zimmer 10,
26670 Uplengen-Remels,

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich angefordert werden.

Aurich, 27.01.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Enercon GmbH (Az.: 1814/2016)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I. S. 2749) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung vom 28.12.2016 über den Antrag der Firma Enercon GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 135 m und einer Kapazität von je 4.200 kW öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 135,0 m und einer Nennleistung von 4.200 kW.

Standorte der drei Anlagen:

WEA R1

26629 Großefehn, Gemarkung: Fiebing, Flur 2, Flurstück 33/1
(Koordinate: ETRS89: RW 412740; HW 5913022)

WEA R2

26629 Großefehn, Gemarkung: Fiebing, Flur 2, Flurstück 29
(Koordinate: ETRS89: RW 413104; HW 5912811)

WEA R3

26629 Großefehn, Gemarkung: Fiebing, Flur 2, Flurstück 40/2
(Koordinate: ETRS89: RW 413437; HW 5912606)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG und §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 03.02.2017 bis zum 17.02.2017

bei folgenden Stellen innerhalb der Dienststunden eingesehen werden:

Landkreis Aurich,
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

Gemeinde Großefehn,
Kanalstraße Süd 54,
Zimmer-Nr. 116,
26629 Großefehn,

Stadt Wiesmoor,
Hauptstraße 193,
Bauamt, Zimmer 205;
26639 Wiesmoor,

Gemeinde Uplengen,
Alter Postweg 113,
Bauamt, Zimmer 10,
26670 Uplengen-Remels,

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich angefordert werden.

Aurich, 27.01.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Norderland Energie GmbH (Az.: 1366/2016)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I. S. 2749) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung vom 28.12.2016 über den Antrag der Firma Norderland Energie GmbH, Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64,0 m und einer Nennleistung von jeweils 2.300 kW und von 2 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 E4 TES mit einer Nabenhöhe von 58,91 m und einer Nennleistung von jeweils 2.350 kW öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64,0 m und einer Nennleistung von jeweils 2.300 kW sowie von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E4 TES mit einer Nabenhöhe von 58,91 m und einer Nennleistung von jeweils 2.350 kW.

Standorte der sechs Anlagen:

WEA 02 (E-70 E4)

26506 Norden, Gemarkung: Ostermarsch, Flur 11, Flurstück 20
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 382.875 - HW 5.943.706)

WEA 04 (E-82 E4 TES)

26506 Norden, Gemarkung: Ostermarsch, Flur 11, Flurstück 25/1
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 382.748 - HW 5.943.462)

WEA 05 (E-82 E4 TES)

26506 Norden, Gemarkung: Ostermarsch, Flur 12, Flurstück 99/13
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 382.981 - HW 5.943.489)

WEA 06 (E-70 E4)

26506 Norden, Gemarkung: Ostermarsch, Flur 12, Flurstück 5
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 383.258 - HW 5.943.531)

WEA 08 (E-70 E4)

26506 Norden, Gemarkung: Ostermarsch, Flur 12, Flurstück 44
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 383.093 - HW 5.943.280)

WEA 09 (E-70 E4)

26506 Norden, Gemarkung: Ostermarsch, Flur 12, Flurstück 50/1
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 383.337 - HW 5.943.290)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Die Genehmigung umfasst auch die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 NDSchG für die erforderlichen Erdarbeiten.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 03.02.2017 bis zum 17.02.2017

bei folgenden Stellen innerhalb der Dienststunden eingesehen werden:

Landkreis Aurich,
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

Stadt Norden,
Am Markt 43,
Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereichs Planen und Bauen – Zimmer Nr. 6,
26506 Norden,

Samtgemeinde Hage,
Hauptstraße 81,
Bauamt, Zimmer 19,
26524 Hage,

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich angefordert werden.

Aurich, 27.01.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Norderland Energie GmbH (Az.: 1367/2016)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I. S. 2749) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung vom 28.12.2016 über den Antrag der Firma Norderland Energie GmbH, Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64,0 m und einer Nennleistung von jeweils 2.300 kW öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64,0 m und einer Nennleistung von jeweils 2.300 kW.

Standorte der drei Anlagen:

WEA 01 (E-70 E4)

26506 Norden, Gemarkung: Ostermarsch, Flur 8, Flurstück 21
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 383.159 - HW 5.943.982)

WEA 03 (E-70 E4)

26506 Norden, Gemarkung: Ostermarsch, Flur 12, Flurstück 1
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 383.096 - HW 5.943.753)

WEA 07 (E-70 E4)

26506 Norden, Gemarkung: Ostermarsch, Flur 12, Flurstück 17
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 382.875 - HW 5.943.276)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Die Genehmigung umfasst auch die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 NDSchG für die erforderlichen Erdarbeiten.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 03.02.2017 bis zum 17.02.2017

bei folgenden Stellen innerhalb der Dienststunden eingesehen werden:

Landkreis Aurich,
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

Stadt Norden,
Am Markt 43,
Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereichs Planen und Bauen – Zimmer Nr. 6,
26506 Norden,

Samtgemeinde Hage,
Hauptstraße 81,
Bauamt, Zimmer 19,
26524 Hage,

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich angefordert werden.

Aurich, 27.01.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Dirk Oldewurtel (Az.:1121/2014)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I. S. 2749) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung vom 29.12.2016 über den Antrag von Herrn Dirk Oldewurtel, Blockhausweg 1, 26759 HInte, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E 4 mit einer Nabenhöhe von je 138,4 m und einer Nennleistung von 2.300 kW öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 TES mit einer Nabenhöhe von 138,4 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26759 Hinte, Gemarkung: Cirkwehrum, Flur 4, Flurstück 13
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 378.017 - HW 5.921.865)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung und Verlegung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 03.02.2017 bis zum 17.02.2017

bei folgenden Stellen innerhalb der Dienststunden eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 16

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,
im Zimmer 2.16

IV. Auslegung

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, 27.01.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Diedrich Stroman (Az.: 855/2014)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I. S. 2749) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung vom 28.12.2016 über den Antrag von Herrn Diedrich Stromann, Blockhausweg 2, 26759 Hinte, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E 2 mit einer Nabenhöhe von je 138,4 m und einer Nennleistung von 2.300 kW öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 TES mit einer Nabenhöhe von 138,4 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26759 Hinte, Gemarkung: Cirkwehrum, Flur 4, Flurstück 3/1
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 377.858 - HW 5.921.661)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 03.02.2017 bis zum 17.02.2017

bei folgenden Stellen innerhalb der Dienststunden eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich
- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 16
- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,
im Zimmer 2.16

V. Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich angefordert werden.

Aurich, 27.01.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Rosendahl & Frank Energietechnik GmbH (Az. 241/2014)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I. S. 2749) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung vom 27.12.2016 über den Antrag der Rosendahl & Frank Energietechnik GmbH, Hermann-Scheer-Str. 1, 26736 Krummhörn, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E 4 mit einer Nabenhöhe von je 64 m und einer Nennleistung von je 2.300 kW öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64,0 m und einer Nennleistung von jeweils 2.300 kW.

Standorte der zwei Anlagen:

WEA 1: 26759 Hinte, Gemarkung: Osterhusen, Flur 1, Flurstück 29
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 381.170 - HW 5.921.132)

WEA 2: 26759 Hinte, Gemarkung: Osterhusen, Flur 2, Flurstück 20
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 381.636 - HW 5.921.082)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten geht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 03.02.2017 bis zum 17.02.2017

bei folgenden Stellen innerhalb der Dienststunden eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 16

V. Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 27.01.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Rosendahl & Frank Energietechnik GmbH (Az. 239/2014)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I. S. 2749) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung vom 29.12.2016 über den Antrag der Rosendahl & Frank Energietechnik GmbH, Hermann-Scheer-Str. 1, 26736 Krummhörn, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-126 EP 4 mit einer Nabenhöhe von 135 m und einer Nennleistung von 4.200 kW öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-126 EP4 TES mit einer Nabenhöhe von 135,0 m und einer Nennleistung von 4.200 kW.

Standort der Anlage:

26759 Hinte, Gemarkung: Osterhusen, Flur 1, Flurstück 4
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 379.812 - HW 5.921.749)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung und Verlegung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 03.02.2017 bis zum 17.02.2017

bei folgenden Stellen innerhalb der Dienststunden eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 16

V. Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 27.01.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ENERCON GmbH (Az. 770/2016)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I. S. 2749) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung vom 29.12.2016 über den Antrag der Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E 4, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe von je 64 m öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64,0 m und einer Nennleistung von jeweils 2.300 kW.

Standorte der Windenergieanlagen (WEA):

WEA 01

26736 Krummhörn, Gemarkung Jennelt, Flur 1, Flurstück 70
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 375.673 - HW 5.924.517)

WEA 02

26736 Krummhörn, Gemarkung Jennelt, Flur 1, Flurstück 74
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 375.798 - HW 5.924.320)

WEA 03

26736 Krummhörn, Gemarkung Jennelt, Flur 1, Flurstück 76
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 376.143 - HW 5.924.304)

WEA 04

26736 Krummhörn, Gemarkung Jennelt, Flur 1, Flurstück 36
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 375.640 - HW 5.923.939)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung und Verlegung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalten) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 03.02.2017 bis zum 17.02.2017

bei folgenden Stellen innerhalb der Dienststunden eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
Zimmer-Nr. 2.16,
26736 Krummhörn,

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 27.01.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Escherwind GmbH & Co. KG (Az.: 941/2015)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I. S. 2749) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung vom 27.12.2016 über den Antrag der Escherwind GmbH & Co. KG, Langer Weg 3, 26736 Krummhörn, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E 4 mit einer Nabhöhe von je 64 m und einer Nennleistung von je 2.300 kW öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabhöhe von 64,0 m und einer Nennleistung von jeweils 2.300 kW.

Standorte der acht Windenergieanlagen (WEA):

WEA N2

26736 Krummhörn, Gemarkung: Visquard, Flur 18, Flurstück 5
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 373.935 - HW 5.924.718)

WEA N3

26736 Krummhörn, Gemarkung: Visquard, Flur 18, Flurstücke 7 und 8
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 374.367 - HW 5.924.572)

WEA N4

26736 Krummhörn, Gemarkung: Visquard, Flur 18, Flurstück 18
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 374.137 - HW 5.924.366)

WEA N5

26736 Krummhörn, Gemarkung: Visquard, Flur 19, Flurstück 28
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 373.352 - HW 5.923.988)

WEA N6

26736 Krummhörn, Gemarkung: Pewsum, Flur 2, Flurstück 19/2
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 374.285 - HW 5.923.586)

WEA N7

26736 Krummhörn, Gemarkung: Pewsum, Flur 2, Flurstück 20/2
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 374.433 - HW 5.923.474)

WEA N8

26736 Krummhörn, Gemarkung: Pewsum, Flur 2, Flurstück 12
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 374.766 - HW 5.923.663)

WEA N9

26736 Krummhörn, Gemarkung: Visquard, Flur 18, Flurstück 17
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 373.922 - HW 5.924.116)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Die Genehmigung umfasst auch die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 NDSchG für die erforderlichen Erdarbeiten.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalten) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 03.02.2017 bis zum 17.02.2017

bei folgenden Stellen innerhalb der Dienststunden eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,
im Zimmer 2.16

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 27.01.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Bäckerei Schuirmann GmbH & Co. KG, Linienweg 8, 26524 Berumbur**

Bäckerei Schuirmann GmbH & Co. KG, Linienweg 8, 26524 Berumbur hat die Plangenehmigung zur Herstellung einer Gewässerverrohrung in der Gemarkung Berumbur, Flur 5, Flurstück 111/7, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 25.01.2017

Landkreis Aurich

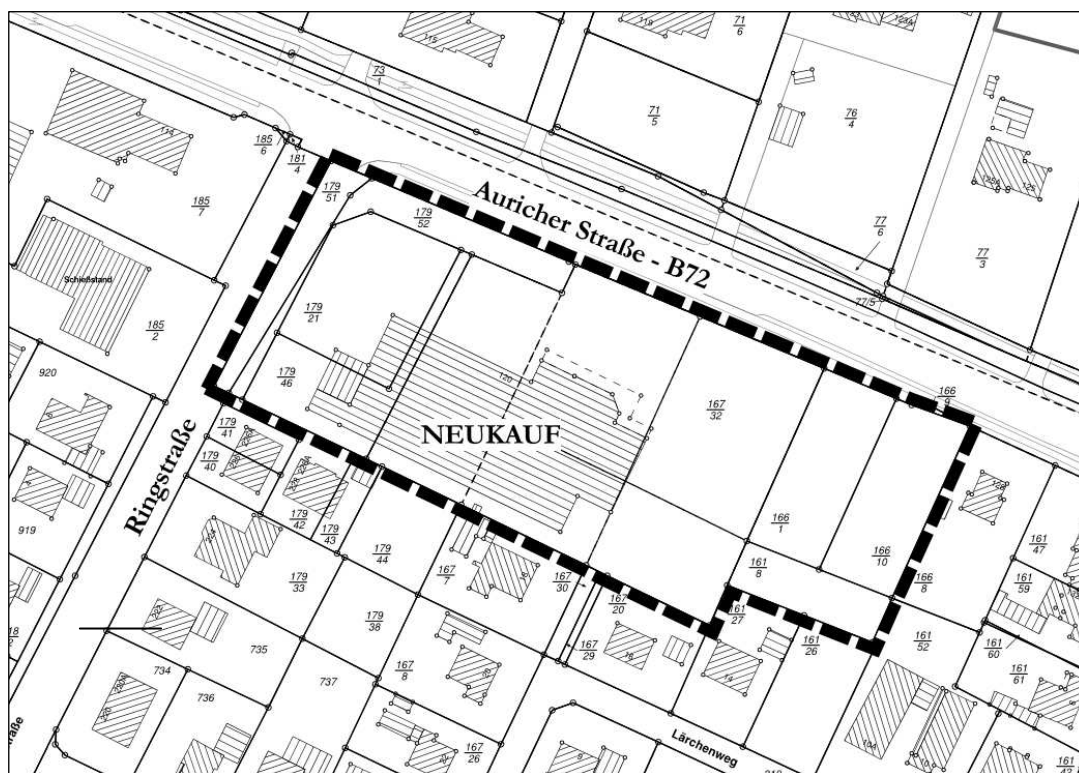
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.03.3 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3.03.3 -EDEKA/Neukauf- im Ortsteil Moordorf mit textlichen Festsetzungen als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung und die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.03.2 beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.03.3 und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.03.2 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (die Geltungsbereiche der vorgenannten Bebauungspläne sind identisch):



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3.03.3 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3.03.3 liegt mit der dazugehörigen Begründung, Vorhaben- u. Erschließungsplan und Lärmschutzgutachten ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan Nr. 3.03.3 im OT Moordorf ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 25. Januar 2017

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

Zweckvereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Ziel der gemeinsamen Sek I/Sek II – Beschulung an der IGS Marienhafe-Moorhusen in der Samtgemeinde Brookmerland und der Gemeinde Südbrookmerland

Präambel

Die Samtgemeinde Brookmerland und die Gemeinde Südbrookmerland wollen partnerschaftlich und in gegenseitigem Vertrauen gemeinsam die Schulentwicklung im Raum Brookmerland/Südbrookmerland regeln. Zielsetzung dabei ist die IGS Marienhafe-Moorhusen an den Standorten Marienhafe und Moorhusen als weiterführende Schule in den beiden Gemeinden zu führen. Zu diesem Zweck gründen beide Gemeinden eine Arbeitsgemeinschaft.

§ 1

Mitglieder

Die Samtgemeinde Brookmerland - vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister - und die Gemeinde Südbrookmerland - vertreten durch den Bürgermeister - schließen zum Betrieb einer gemeinsamen IGS für die Samtgemeinde Brookmerland und die Gemeinde Südbrookmerland folgende Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279).

§ 2

Name und Sitz

Die Samtgemeinde Brookmerland und die Gemeinde Südbrookmerland gründen eine Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "AG IGS Marienhafe-Moorhusen, eine Schule an zwei Standorten". Sie hat ihren Sitz in Marienhafe.

§ 3 Aufgabe

Grundlage für die gemeinsame IGS bildet die Genehmigungsverfügung der Nds. Landes-
schulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück, vom 02.02.2015, Az. OS 1 R.10 - 81071-7.03
(s. Anlage).

Die Samtgemeinde Brookmerland ist Schulträgerin der IGS Marienhaf-Moorhusen. Zusam-
men mit der Gemeinde Südbrookmerland wird die IGS Marienhaf-Moorhusen nach Maßgabe
der o. a. Genehmigungsverfügung an zwei Standorten, nämlich Marienhaf und Moorhusen
geführt werden.

Die IGS Marienhaf-Moorhusen umfasst die Sekundarstufen I und II. Entsprechend der Ge-
nehmigungsverfügung der Nds. Landesschulbehörde werden die Klassen 5 bis 8 am Standort
Moorhusen und die Klassen 9 bis 13 am Standort Marienhaf unterrichtet.

Die Samtgemeinde Brookmerland und die Gemeinde Südbrookmerland streben an, die IGS Ma-
rienhaf-Moorhusen für beide Gemeinden als ersetzende Schule zu führen und hierfür das Ge-
biet beider Gemeinden als Einzugsbereich festzusetzen.

Beide Gemeinden setzen sich weiterhin dafür ein, in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich als
Träger der Schülerbeförderung die Anbindung beider Standorte an den ÖPNV zu optimieren.

Für den Betrieb der IGS Marienhaf-Moorhusen stellt die Samtgemeinde Brookmerland das
Schulzentrum Marienhaf einschl. der Schulsportanlagen zur Verfügung. Die Gemeinde Süd-
brookmerland stellt für den gleichen Zweck das Schulzentrum Moorhusen einschl. der Schul-
sportanlagen zur Verfügung. Die Samtgemeinde Brookmerland und die Gemeinde Südbrook-
merland stellen die Schulgebäude/Schulsportanlagen unentgeltlich zur Verfügung, eine Miete
oder Pacht wird nicht erhoben.

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, die für die gemeinsame IGS Marienhaf-Moohusen mit
den Schulstandorten Marienhaf und Moorhusen erforderlichen Sach- und Personalmittel zur
Verfügung zu stellen. Insbesondere obliegt der Arbeitsgemeinschaft die Aufgabe, für die gleich-
wertige Ausstattung der Schulstandorte Marienhaf und Moorhusen mit Sach- und Per-
sonalmittel Sorge zu tragen. Hierzu zählt auch die Vernetzung der IT-Infrastruktur an beiden
Standorten.

Der Personalbedarf wird für beide Standorte nach einheitlichen Bemessungsgrundlagen ermit-
telt. Bemessungsgrundlagen sind, soweit vorhanden, die Gutachten der kommunalen Spitzen-
verbände, wie z. B. KGSt.

Das der gemeinsamen IGS Marienhaf-Moorhusen zur Verfügung stehende Budget orientiert
sich an dem bisherigen Budget der IGS Marienhaf und wird nach den tatsächlichen Schüler-
zahlen berechnet. Das zusätzlich benötigte Budget für die Oberstufe errechnet sich wie folgt:
Budget Sek I zuzüglich 20% Aufschlag.

Investive Maßnahmen sind nicht Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft. Investive Maßnahmen sind
alle Ausgaben im Sinne der Begriffsbestimmung des § 59 GemHKVO. Diese Ausgaben, sowie die
Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, werden von der
Samtgemeinde Brookmerland am Standort Marienhaf und von der Gemeinde Süd-
brookmerland am Standort Moorhusen übernommen und sind in den jeweiligen kommunalen
Haushalten zu veranschlagen.

Vermögensgegenstände, die von Marienhafe nach Moorhusen bzw. von Moorhusen nach Marienhafe verbracht werden, sind zum jeweiligen Buchwert von der Samtgemeinde Brookmerland bzw. der Gemeinde Südbrookmerland zu bezahlen. Diese Vermögensgegenstände gehen dann in den Buchbestand der jeweiligen anderen Samt-/Gemeinde über.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfs

Der Finanzbedarf für Sach- und Personalkosten wird aus einer Umlage gedeckt. Diese ist je zur Hälfte von den Mitgliedern aufzubringen.

Die Umlage ist in vier gleichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. an die Arbeitsgemeinschaft zu zahlen.

Etwaige Zuweisungen (z. B. Schullastenausgleich, Personalkostenzuschüsse, o.ä.) sind bei der Umlagefestsetzung zu berücksichtigen. Diese Zuweisungen gehen unmittelbar an die Arbeitsgemeinschaft.

Die Verwaltung der Umlagemittel erfolgt durch den Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft.

§ 5

Vertretung der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft wird vertreten durch

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

§ 6

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden vertreten von

- a) den Hauptverwaltungsbeamten bzw. den allgemeinen Vertretern der Samtgemeinde Brookmerland und der Gemeinde Südbrookmerland
- b) jeweils fünf Vertretern des Samtgemeinderates bzw. des Gemeinderates
- c) sowie dem Schulleiter der IGS Marienhafe-Moorhusen

Die Benennung der Vertreter des Samtgemeinderates bzw. des Gemeinderates erfolgt nach den maßgeblichen Bestimmungen des NKomVG für die Besetzung von Fachausschüssen.

Die Mitgliederversammlung wird im Rahmen der Geschäftsführung (§ 8) nach Bedarf einberufen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn mind. ein Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beantragt. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ratsmitglieder der beteiligten Samt-/Gemeinden können an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen.

§ 7

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Empfehlungen für:

- die Festlegung der Umlage (§ 4);
- das Aufstellen des Haushaltsplanes der Arbeitsgemeinschaft einschl. Erarbeitung eines Investitionsplans. Der Investitionsplan ist den Gremien der Mitgliedskommunen zur Beschlussfassung vorzulegen;
- die Verabschiedung des Stellenplanes sowie Einstellung und Entlassung von Beschäftigten;
- die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft;
- die Festlegung der strategischen Ausrichtung der Arbeitsgemeinschaft;
- die Entgegennahme des Berichts der Geschäftsführung (s. §8);
- die Namensgebung.

§ 8

Geschäftsführung

Dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Brookmerland obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft.

Die Samtgemeinde Brookmerland ist Anstellungsträger für die Beschäftigten gem. § 7 dieser Zweckvereinbarung.

§ 9

Bestehende Beschäftigungsverhältnisse

Die Regelungen des § 7 dieser Zweckvereinbarung finden keine Anwendung auf bereits bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit der Samtgemeinde Brookmerland und der Gemeinde Südbrookmerland, die im Wege der Abordnung der IGS Marienhafte-Moorhusen zugewiesen werden.

§ 10

Rechnungsprüfung

Für die Rechnungsprüfung der Arbeitsgemeinschaft gelten die entsprechenden Bestimmungen des NKomVG sinngemäß mit der Maßgabe, dass das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich ist.

§ 11

Kündigung

Die Zweckvereinbarung wird unbefristet geschlossen. Die Zweckvereinbarung kann von den Mitgliedern zum 01.05. des Vorjahres mit Wirkung zum 01.08. des Folgejahres gekündigt werden. Zur Rechtzeitigkeit der Kündigung muss diese bis zum 01.05. des Vorjahres beim Geschäftsführer eingehen. Die Mitglieder sind umgehend über die Kündigung zu informieren.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Insoweit wird die Anwendbarkeit des § 59 Abs. 3 VwVfG ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“.

Marienhafte/Südbrookmerland, den 3. März 2016

Samtgemeinde Brookmerland
Gemeinde Südbrookmerland

gez. Ihmels
Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

gez. Süßen
Bürgermeister
Süßen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.